

Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen an den BA 21 Pasing-Obermenzing für die Sitzung am 4. Okt 2011

Antrag:

Einrichtung und Aufstellung von genügend Fahrradabstellplätzen auf der Promenade zwischen Bahnhof und Ofenbachstraße

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

- Der BA 21 bittet die die Stadt München auf der gesamten Promenade zwischen der Ofenbachstraße und der Zufahrt des Fahrrad隧nells (Pasinger Bahnhof) die Einrichtung von Radlabstellplätzen trotz §15 Bebauungsplan 1922a zuzulassen bzw. Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.
- Der BA 21 bittet die Eigentümer der Flächen an der Promenade um die Einrichtung von Radlabstellplätzen auf ihrem an der Promenade anschließenden Flächen und auch an ihren jeweiligen Eigentumsgrenzen.
- Der BA 21 bittet die Stadt München zusammen mit dem BA 21 sowie mit den Eigentümern der Flächen die örtliche Lage der Radlabstellplätze auf und an der Promenade festzulegen.
- Der BA 21 favorisiert Radlabstellplätze entsprechend den eingetragenen Orten auf der Skizze, besonderen Wert legt er aber auch an Radlabstellplätzen am Eingang zu Aldi und auch beim zukünftigen Eingang zum HIT/Elektrofachmarkt.

Begründung: Auch wenn im beschlossenen und geltenden Bebauungsplan 1922a entsprechend der Seite 9 und dort entsprechend § 15 zu den Fahrradstellplätzen folgendes festgelegt ist:

- (1) Es sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Beschaffenheit innerhalb der Bauräume oder in den Tiefgaragen nachzuweisen.
- (2) In den Kerngebieten MK 2 und MK 3 sind die Fahrradabstellplätze baulich zu integrieren.



Aber auch auf Seite 7 steht unter Punkt 2: (2) Von der festgesetzten Lage der Geh- und Radfahrrechtsflächen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn technische, verkehrliche und gestalterische Gründe es erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

So ist schon jetzt festzustellen, dass die Radfahrer sich in diesem Gebiet nicht an die Vorgaben des Bebauungsplanes halten bzw. auch aufgrund ihrer hohen Anzahl nicht halten können. An schönen Tagen sind momentan ca. 500 Fahrräder im Promenadenbereich zwischen dem Eingang zu den Arcaden sowie ab der Zufahrt des Fahrrad隧nells abgestellt. Aufgrund dieser sogenannten

Abstimmung nach Lenin, aber auch aus verkehrlichen und gestalterischen Gründen ist es erforderlich, dass möglichst schnell auf und an der Promenade Radlabstellplätze in Form von Radl-Inseln direkt an den einzelnen Bauwerken, die an der Promenade angrenzen, aber auch auf der Promenade um einzelne Bäume herum eingerichtet



werden. Die Grundlage für diese Maßnahmen dürften aufgrund Seite 7 Punkt 2 des Bebauungsplanes 1922a gegeben sein. Die Form der Radl-Inseln sowie ihre Aufstellorte sind mit dem BA 21 und auch mit den Eigentümern, die an der Promenade angrenzen, abzusprechen.

Bündnis 90/ Die Grünen
Ingrid Standl

CSU
Frieder Vogelsang

FDP
Herbert Brüser

SPD
Richard Roth

Zitate zum Radfahrrecht aus Bebauungsplan 1922a

Seite 3:

(6) Die Grundfläche in den Baugebieten WB, MK 1 bis MK 3, MI 1 und MI 2 sowie WA kann um die versiegelten Flächen im Bereich der mit einem Geh- und Radfahrrecht dinglich zu sichernden Flächen der Promenade überschritten werden.

Seite 7:

(2) Von der festgesetzten Lage der Geh- und Radfahrrechtsflächen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn technische, verkehrliche und gestalterische Gründe es erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Im Kerngebiet MK 2 ist für die mit einem Geh- und Radfahrrecht belegte Fläche östlich des Bau- raums zwischen der Promenade und der Gehbahn der NUP, im MI 2 für die mit einem Geh- und Radfahrrecht belegte Fläche zwischen der Promenade nordwestlich der Freifläche KITA A und der Gehbahn NUP ein barrierefreier Anschluss herzustellen.

Seite 8:

(5) Die Höhe der Oberkante der Promenade wird unmittelbar östlich und westlich der Offenbach- straße auf 526,70 m über Normal Null (NN) festgelegt. Abweichungen von der festgesetzten Hö- henkote sind bis maximal 0,5 m zulässig.

Im Bereich bis 10 m östlich bzw. westlich der Offenbachstraße können im Bereich der Geh- und Radfahrrechtsfläche Rampen und Treppenanlagen angeordnet werden, wenn diese zum Anschluss an die Fuß- und Radwege der Offenbachstraße erforderlich sind.

Seite 9:

§15

Fahrradstellplätze

(1) Es sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Beschaffenheit innerhalb der Bau- räume oder in den Tiefgaragen nachzuweisen.

(2) In den Kerngebieten MK 2 und MK 3 sind die Fahrradabstellplätze baulich zu integrieren.

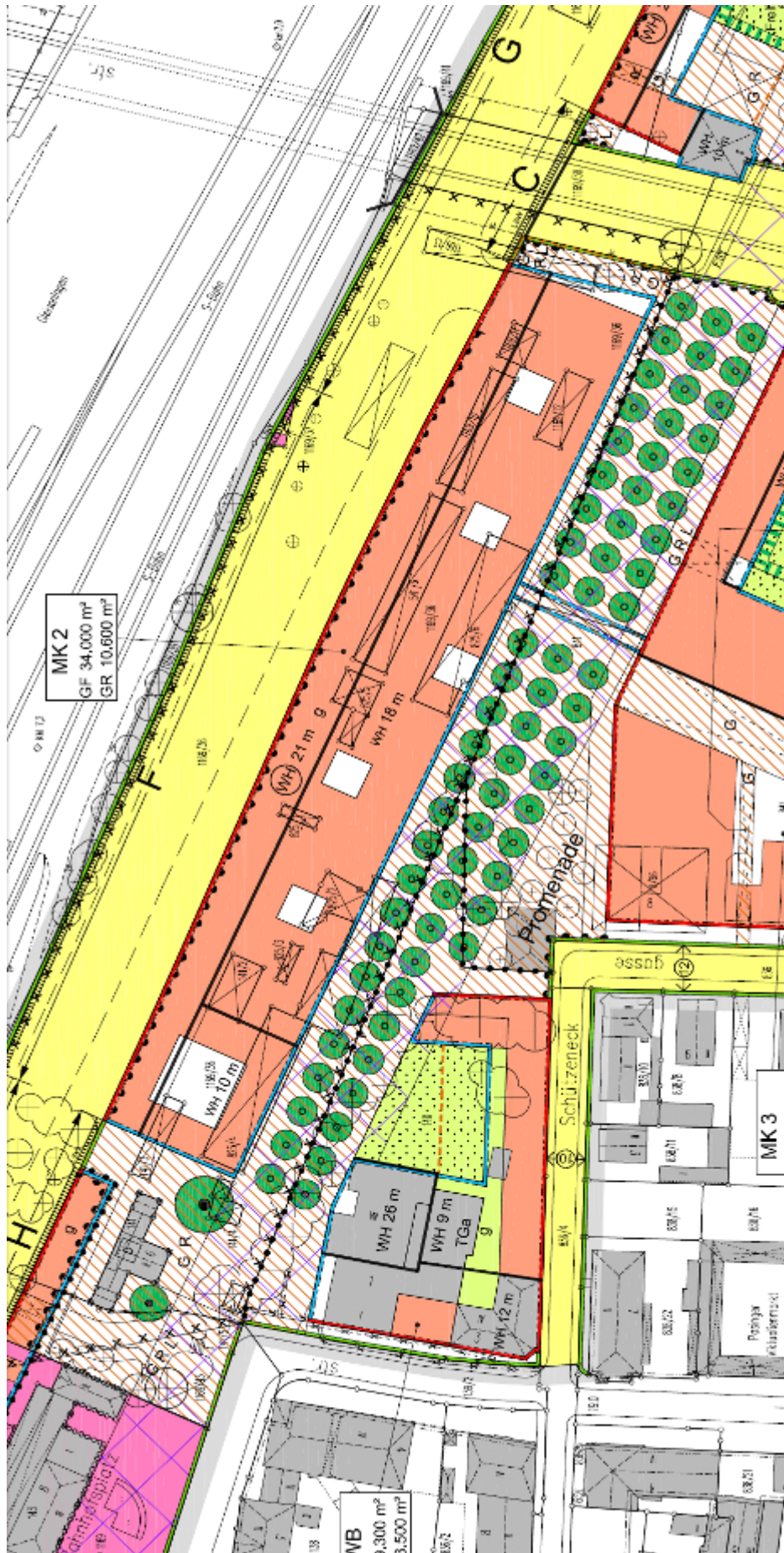
Seite 11:

(4) Die Lärmschutzwände beiderseits der NUP zwischen den Gebäuden im MK 4 und MK 2 und über der Offenbachstraße sind so transparent wie möglich zu errichten und an die Gebäude der MK 4, MK 2 und MI 2 anzuschließen. Der Anschluss an das Gebäude gilt auch für das MK 5. Für Fuß- und Radwegverbindungen sind Öffnungen in der Lärmschutzwand zulässig. Der erforderliche Lärmschutz muss jedoch gewährleistet sein. Durch geeignete technische Maßnahmen bzw. Wahl der Materialien ist zur Vermeidung von Mehrfachreflexionen sicherzustellen, dass die Wände ab- sorbierende Eigenschaften im Sinne der ZTV-Lsw, Ausgabe 1988 (Zusätzliche technische Vor- schriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen vom 18.03.1988, absorbierend) aufweisen.

Seite 12:

(5) Grünordnung auf den Baugrundstücken

a) Pro 100 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen im WA und WB, MI 1, MI 2 und MI 5 sowie MK 1, MK 2 und MK 3 ist mindestens ein kleiner Laubbaum (Endwuchshöhe bis 10 m) mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm oder ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Die mit einem Geh- und Radfahrrecht belegten Flächen der Promenade sind davon ausgenommen.



Teilausschnitt aus Bebauungsplan 1922a

Vorschläge für einzelne Radlabstellplätze

